

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden allg. Vertragsbestimmungen sind Bestandteil jedes mit AVL DiTEST abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Sie sind in gleicher Weise auch für Verträge über Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen aller Art verbindlich.
- 1.2. Für die Aufstellung und Inbetriebnahme gelten zusätzlich die Montagebedingungen des Lieferwerkes bzw. die diesen Arbeiten zugrundeliegenden Bedingungen.
- 1.3. Alle vom Kunden gemachten Vorschriften und Bedingungen, die sich nicht mit den Vertragsbestimmungen von AVL DiTEST decken, sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; sie gelten nur für den Vertrag, für welchen sie vereinbart wurden.
- 1.4. Es gilt bei sämtlichen vertraglichen Vereinbarungen die folgende Rangfolge:
  - a. vorrangig gelten die individualvertraglich vereinbarten Verträge
  - b. nachrangig gelten die besonderen Vertragsbedingungen
  - c. wiederum nachrangig gelten diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen für gewerbliche Kunden der AVL DiTEST
  - d. im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **2. ANGEBOT UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

- 2.1. Die zu den Angeboten von AVL DiTEST gehörenden Unterlagen wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Pausen, Angaben über Gewichte, Maße, Verbrauch und andere Kostenfaktoren sind nur annähernd maßgebend und deshalb unverbindlich. An allen Kostenangaben, Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen behält sich AVL DiTEST das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kostenangaben, Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit zurück zu geben.
- 2.2. Alle Angebote erfolgen freibleibend, für gebrauchte Geräte gilt zusätzlich: Zwischenverkauf vorbehalten.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, es sei denn sie wurden von AVL DiTEST ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 2.4. Ansprüche aus einem Vertrag mit AVL DiTEST kann der Kunde nur mit schriftlicher Einwilligung von AVL DiTEST wirksam abtreten.

### **3. PREISE**

- 3.1. Die angegebenen Preise gelten ab Werk Cadolzburg, zzgl. gesetzl. MWST, ausschließlich Verpackung nicht verladen.
- 3.2. Für alle Verträge ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten erhöht, gilt der höhere Preis. Der Kunde ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preissteigerung mehr als 15% beträgt. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Für Dienstleistungsvereinbarungen gelten insoweit die dort geregelten gesonderten Vereinbarungen.
- 3.3. Preise für Reparaturen können vor deren Durchführung nur unverbindlich genannt werden. Im Übrigen gilt Ziffer 12.

### **4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 4.1. Zahlungen haben innerhalb einer Woche nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug an AVL DiTEST zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist. Dasselbe gilt für Rechnungsbeträge, die über die ursprüngliche Abschlusssumme durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen entstehen: sie sind unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen innerhalb

- einer Woche fällig, sofern für die Nachlieferung keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart worden sind.
- 4.2. Die auf der Rechnung angegebene Zahlungsbedingung bezieht sich auf das in der Rechnung angegebene Rechnungsdatum.
- 4.3. Wenn sich aus Gründen, die nicht von der AVL DiTEST zu vertreten sind, die Lieferung und/oder Montage bzw. Inbetriebnahme verzögert, so sind die Zahlungen dennoch so zu leisten, als ob die vorstehenden Lieferungen/Leistungen zum vereinbarten Zeitpunkt stattgefunden hätten.
- 4.4. Bei Nichteinhaltung früherer Zahlungsverpflichtungen oder Verschlechterung in der Vermögenslage des Bestellers ist AVL DiTEST berechtigt, unabhängig von abweichenden ursprünglich getroffenen Vereinbarungen vom Kunden Vorleistung oder die Stellung von Sicherheiten zu verlangen.
- 4.5. Eine vereinbarte Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Bei Bezahlung mit Scheck ist der Tag des Posteingangs bei AVL DiTEST Stichtag für die Prüfung bei Skonto Abzug.
- 4.6. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt AVL DiTEST, Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den weiteren gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.
- 4.7. Ein Skontoabzug beim Rechnungsausgleich ist nur im Falle einer gesonderten Vereinbarung zulässig.
- 4.8. Bankeinzug wird ausschließlich über SEPA-Basislastschrift durchgeführt. Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Bei unbegründeten Rücklasten behält sich AVL DiTEST vor, die entstandenen Kosten einzufordern.

### **5. EIGENTUMSVORBEHALT**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen das Eigentum von AVL DiTEST. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuverkaufen. Die Forderungen aus solchen Weiterverkäufen gehen auf AVL DiTEST über. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist der Besteller zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht berechtigt.

### **6. EIGENTUMSÜBERGANG BEI TAUSCH**

Soweit AVL DiTEST im Rahmen der Gewähr- oder Serviceleistungen eine Ware austauscht, bietet der Kunde mit Übersendung der auszutauschenden Ware verbindlich das Eigentum AVL DiTEST an. Der Kunde ist an das Angebot 4 Wochen nach Zugang der Ware gebunden. Sobald AVL DiTEST den Tausch schriftlich bestätigt hat, geht das Eigentum vom Kunden auf AVL über. Mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Zugang der Ware bei AVL DiTEST gilt der Tausch als bestätigt, sofern er vorher durch AVL DiTEST nicht abgelehnt worden ist. Die Übersendung eines Reparaturkostenvorschlages gilt als Ablehnung des Tausches; mit Annahme des Reparaturkostenvorschlages durch den Kunden wird die vorbezeichnete 4 Wochenfrist erneut in Gang gesetzt. Das Eigentum der Ware, die von AVL DiTEST im Tausch übersandt wird geht erst nach Bezahlung der Tauschpauschale bzw. der Reparaturrechnung für die vom Kunden übersandte Ware auf diesen über (Eigentumsvorbehalt). Sollte die ursprüngliche Ware noch unter dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages gestanden haben, setzt sich der Eigentumsvorbehalt an der ausgetauschten Ware insoweit fort.

### **7. ÜBERNAHME, GEFAHRENÜBERGANG UND VERSAND**

- 7.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, bzw. Cadolzburg. INCOTERMS 2010 ist durch dortige Übernahme oder mit der Bereitstellung erfüllt.
- 7.2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Lieferung von AVL DiTEST zum Versand bereitgestellt ist. Verpackung und Versand erfolgen nach bester Sorgfalt und Ermessen des Lieferers.
- 7.3. Eine Transportversicherung wird von AVL DiTEST nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Die Kosten einer solchen Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

### **8. LIEFERFRIST UND LIEFERVERZUG**

- 8.1. Die von AVL DiTEST bestimmte oder die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an welchem der Vertrag nicht nur durch die Anerkennung (Auftragsbestätigung) zustande gekommen ist, sondern

auch alle technischen, kaufmännischen und sonstigen Fragen endgültig geklärt sind. Die Einhaltung der Lieferfrist durch AVL DiTEST setzt außerdem die Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden voraus.

- 8.2. Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen im Lande des Kunden verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen. Sie sind im Lande des Kunden von diesem zu erwirken.
- 8.3. Treten bei AVL DiTEST, dem Lieferwerk oder seinen Unterlieferanten irgendwelche Umstände ein, die den Ablauf der Produktion stören, hemmen oder lahmlegen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Ist die Lieferfrist bereits angelaufen, so wird eine angemessene neue Lieferfrist in Lauf gesetzt. Ansprüche hieraus kann der Kunde nicht ableiten. Dies gilt insbesondere für jede Art von Arbeitskämpfen.
- 8.4. AVL DiTEST steht ein Rücktrittsrecht im Falle höherer Gewalt zu.
- 8.5. Im Falle eines von AVL DiTEST oder dem Lieferwerk zu vertretenden Lieferverzugs kann der Kunde nur Erfüllung verlangen oder bei marktgängigen Waren unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur wirksam, sofern diese Nachfrist schuldhaft versäumt wird. Bei Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt des Kunden ausgeschlossen. Andere Rechte und weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- 8.6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der zu liefernde Gegenstand zur Auslieferung durch Übernahme oder zur Versendung beim Lieferer bereitgestellt ist.

## 9. GEWÄHRLEISTUNGS- und HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde und unter der Voraussetzung der Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden ist Vertragsgegenstand ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß den von AVL DiTEST überlassenen Unterlagen. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinaus gehender Verwendungszweck gelten erst dann als vereinbart, wenn sie von AVL DiTEST schriftlich bestätigt werden.
- 9.2. Im Falle eines nachweislich aufgetretenen Mangels ist AVL DiTEST nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist AVL DiTEST berechtigt, sie zu verweigern; in diesem Falle kann der Kunde entweder den Kaufpreis entsprechend herabsetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten.  
AVL DiTEST kann weiterhin die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen AVL DiTEST gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- 9.3. Die Dauer der Gewährleistung bei Neugeräten beträgt ein Jahr. Auf Ersatzteile, Zubehör und kostenpflichtige Austauschgeräte, sowie auf durchgeführte Reparaturen beträgt die Gewährleistung 6 Monate. Als Zubehör gelten alle Geräteteile, die nicht fest mit einem Gerät verbunden sind und keinem natürlichen Verschleiß unterliegen.  
Auf Verschleißteile wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.  
Die Gewährleistung beginnt mit Zugang der Ware.  
Für gebrauchte Verkaufsgegenstände (inklusive Vorführgeräte) ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4. Durch die Nacherfüllung wird keine neue Gewährleistungsfrist in Gang gesetzt. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Nachbesserung Ersatzteile eingebaut werden.
- 9.5. Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Mangelanspruch besteht, ist der Kunde verpflichtet, die durch die Prüfung entstandenen Kosten zu tragen.
- 9.6. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Mangel nicht durch unsachgemäße Benutzung oder Überbeanspruchung entstanden ist.

- 9.7. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Falle sofort zu prüfen. Fehlende Teile und offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt werden. Versteckte Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt Gewährleistungsansprüche gegen AVL DiTEST aus.
- 9.8. Mängelrügen müssen schriftlich erhoben werden.
- 9.9. AVL DiTEST haftet bei der Abwicklung der Verträge generell nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit die Schäden durch AVL DiTEST nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind. Insbesondere haftet AVL DiTEST nicht für Schäden und Folgeschäden, die insbesondere aus der Benutzung oder unterlassenen Benutzung der Software und deren Hardware, wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangener Gewinn, Verlust von Informationen und Verlust und/oder Beschädigung von Daten entstehen, soweit AVL DiTEST nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Ebenso ist die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiterhin gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei AVL DiTEST zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verletzung des Lebens des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von AVL DiTEST oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AVL DiTEST beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt im gleichen Umfang für die für AVL DiTEST tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 9.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Übrigen 1 Jahr ab Lieferung bzw. Erbringung der Leistung, sofern in diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen für gewerbliche Kunden oder in den weiteren Vertragswerken oder Vereinbarungen von AVL DiTEST für die dortigen Fälle keine kürzere Gewährleistungsfrist vereinbart ist.

## 10. ENTSORGUNG VON ALTGERÄTEN

- 10.1. Nach dem 13. August 2005 gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte können nach Nutzungsbeendigung an AVL DiTEST zurückgegeben werden und werden auf Kosten des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt.
- 10.2. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- 10.3. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.4. Der Kunden verpflichtet sich, vom Lieferer bezogene Personalcomputer (PC) und PC Zubehör nicht an private Haushalte weiterzugeben.
- 10.5. Die Beweislast für die Erfüllung vorgenannter Verpflichtungen des Bestellers trägt der Kunde.
- 10.6. Der Anspruch von AVL DiTEST auf Übernahme / Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei AVL DiTEST über die Nutzungsbeendigung.

## 11. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ENTWURFSARBEITEN / KOSTENVORANSCHLÄGE

- 11.1. Für Kostenvoranschläge und größere Entwurfsarbeiten werden, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt oder nicht ausgeführt werden kann, die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Kosten/Pauschalen ergeben sich aus der aktuellen Preisliste.
- 11.2. An einen Kostenvoranschlag ist AVL DiTEST eine Woche gebunden.

## 12. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR REPARATURARBEITEN

- 12.1. Für Reparaturen gilt zusätzlich als vereinbart, dass Preise und Lieferzeiten vor der Durchführung nicht verbindlich genannt werden. Bei Auftragserteilung gilt als vereinbart, dass der Kunde für Leistungen und Mehrleistungen deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit während der Arbeit zutreten, Berechnungen anerkennt, sofern nicht schriftlich ein Festpreis ausdrücklich vereinbart wurden.
- 12.2. Sollten verbindliche Angebote für Reparaturen verlangt werden und ist deshalb zwecks Ermittlung der Reparaturkosten eine Zerlegung des Stückes oder eine Überprüfung von Einzelteilen notwendig, so sind die für das Zerlegen und das eventuelle Montieren des Gegenstandes erwachsenden Kosten zu erstatten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.

## 13. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR WARTUNGS-; SERVICE- UND SONSTIGE VERTRÄGE INSBESONDERE DURCH EINSATZ VON TAUSCH- UND LEIHGERÄTEN.

- 13.1. Die Regelungen in diesen Vertragsbestimmungen gelten auch für Wartungs-, Service- und sonstigen Verträgen, insbesondere durch Einsatz von Tausch- und Leihgeräten, allerdings nachrangig zu den dortigen Bestimmungen.
- 13.2. Für Wartungsarbeiten, denen kein weiterer Vertrag zugrunde liegt, wird der entsprechende Wartungsaufwand oder eine Wartungspauschale berechnet. Die Gewährleistung für solche Arbeiten beträgt 6 Monate. Eine Gewährleistung oder Garantie über die reinen Wartungsarbeiten hinaus wird nicht übernommen.
- 13.4. Wird ein defektes Gerät an AVL DiTEST durch den Kunden übersandt zur Reparatur, wird das Gerät von AVL DiTEST instandgesetzt und an den Kunden zurückgesandt. Es wird der übliche Reparaturaufwand bzw. eine Reparaturpauschale in Rechnung gestellt. Es wird insoweit eine Gewährleistung auf die zuletzt durchgeführte kostenpflichtige Reparatur bzw. ausgetauschte Baugruppe auf 6 Monate vereinbart. Für eine von AVL DiTEST ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durchgeführte Reparatur wird keine neue Gewährleistungspflicht in Gang gesetzt.
- 13.5. Bei einem Reparaturservice durch Tauschgerät oder einem längerfristig abgeschlossenen Service- oder anderweitigen Vertrag gilt folgendes:  
Bei einem vom Kunden gemeldeten defekten Gerät werden die Kunden – und Gerätedaten aufgenommen und dem Kunden ein Auftragsfax zugesandt. Dieses Auftragsfax sendet der Kunde unterschrieben an AVL DiTEST zurück. AVL DiTEST sendet dem Kunden ein Tauschgerät und veranlasst die Abholung des defekten Kundengerätes. Die Installation des Austauschgerätes vor Ort erfolgt durch den Kunden selbst. Der Kunde selbst gibt das defekte Gerät per Spedition an AVL DiTEST zurück. AVL DiTEST prüft Gewährleistungs- und Garantieansprüche und bewertet die Tauschfähigkeit des defekten Gerätes. Die Tauschfähigkeit ist von vornherein ausgeschlossen insbesondere bei mechanischen Beschädigungen, Gewaltwirkung, unsachgemäße, mut- oder böswillige Behandlung, eingedrungene Flüssigkeiten, Verwendung nicht freigegebener Ersatz-, Verschleiß- oder Zubehörteile und bei Fremdeingriffen und Fehlbedienung. Dem Kunden wird das Nichtvorliegen der Tauschfähigkeit mitgeteilt; dies geschieht insbesondere dadurch, dass dem Kunden ein Reparaturkostenvorschlag über die Tauschpauschale und den zusätzlichen Reparaturaufwand übersandt wird. Dieser Reparaturkostenvorschlag gilt als vom Kunden angenommen und der Reparaturauftrag als erteilt, wenn er nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang widerspricht; auf die vorgenannte Frist und ihre Wirkung wird der Kunde im Reparaturkostenvorschlag hingewiesen. Wird der Reparaturkostenvorschlag abgelehnt, erhält der Kunde sein Gerät zurück und hat im Gegenzug unverzüglich das ihm

- überlassene Gerät zurückzusenden; im Übrigen gilt 13.8. und 13.9..  
Ist die Tauschfähigkeit gegeben berechnet AVL DiTEST, falls der jeweilige Vertrag keine anderweitige Regelung vorsieht, die von AVL DiTEST festgelegte Tauschpauschale.  
Für ein so getauschtes Gerät übernimmt AVL DiTEST für 6 Monate die Gewährleistung auf das gesamte Gerät, soweit die ursprüngliche für das Gerät vereinbarter Gewährleistung nicht länger dauert. Im Übrigen gilt bezüglich des Eigentums am Tauschgerät die Regelung in Ziff. 6.
- 13.6. Ist mit dem Kunden ein Leihgeräteservice vereinbart wird AVL DiTEST ihm ein Leihgerät mit Abgasschlauch und Sonde in Originalverpackung zusenden. Der Kunde installiert das Leihgerät selbstständig in seinen Räumlichkeiten und sorgt für den Anschluss des vorhandenen Zubehörs. Zum auf den Lieferschein des Leihgerätes angegebenen Abholtermin stellt der Kunde die originalverpackte Rückware versandbereit zur Verfügung. Die Rückabwicklung erfolgt in gleicher Art und Weise. Für von AVL DiTEST nicht zu vertretende, zusätzlich erforderliche Anliefer- oder Abholfahrten für den Geräte austausch wird der Aufwand in Rechnung gestellt.
- 13.7. Für den Leihgeräteservice stellt AVL DiTEST ihre üblichen Pauschalen in Rechnung. Für die Dauer von mit Wartungsvertrag inklusive Leihgeräte-Service durchgeführter Wartungen ist der Leihgeräteservice kostenlos. Der Kunde haftet allerdings für Beschädigungen am Leihgerät. Für ein solches Leihgerät wird keine Gewährleistung von uns übernommen.
- 13.8. Im Übrigen wird für die Zeit der Prüfung und Erstellung eines Kostenvorschlages, die Annahmefrist des Kostenvorschlages (maximal eine Woche) und die Reparaturdauer eine Reparaturleihgerätepauschale gemäß aktueller Preisliste erhoben. Wird das Gerät nicht repariert fällt die Pauschale trotzdem an; sie deckt in diesem Fall einen Zeitraum von 2 Wochen pauschal ab. Für jede weitere angefangene Woche wird eine Pauschale gemäß aktueller Preisliste in Rechnung gestellt; diese Pauschale wird ebenfalls erhoben, wenn vom Kunden die Annahme des reparierten Gerätes und/oder der Rücktausch verzögert oder durch sonstige Umstände verhindert wird.
- 13.9. Die Regelungen in 13.6 und 13.8. gelten sinngemäß für die nicht rechtzeitige Rückgabe von Tauschgeräten in den in 13.5. vorgesehenen Fällen.

## 14. DATENSICHERUNG

Sofern die Lieferungen und Leistungen von AVL DiTEST auf gespeicherte Daten, Programme oder ähnliches auf den Kundensystemen zugreifen, diese ändern oder in anderer Form beeinflussen können, ist der Kunde zu einer vorherigen Datensicherung verpflichtet.

## 15. GEGENANSPRÜCHE

Auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, sowie auf die Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich, soweit die Ansprüche nicht von AVL DiTEST anerkannt oder rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt worden sind.

## 16. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

AVL DiTEST weist darauf hin, dass kundenbezogene Daten im technisch notwendigen Umfang, so zum Beispiel für die Vertragsabwicklung, erhoben werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine kundenspezifischen Daten gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Der Kunde ist insbesondere damit einverstanden, dass die Anzahl seiner Zugriffe auf bestimmte Systeme registriert und gespeichert werden, um Missbrauch durch nicht vertragsgebundene Nutzer zu verhindern und seine Anfragen auch insoweit statistisch ausgewertet werden, um die laufenden Informationssysteme weiterzuentwickeln.

## 17. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND WIRKSAMKEIT

- 17.1. Erfüllungsort für beide Parteien ist Cadolzburg.  
17.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der AVL DiTEST.  
17.3. Für alle Belange zwischen den Vertragsparteien, sofern vorstehend durch die Vertragsbestimmungen nicht anders formuliert oder durch



abweichende schriftliche Vereinbarungen anders bestimmt wird, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (insbesondere UN-Kaufrecht), auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

17.4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche Regelung ersetzt wird, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.

17.5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

## 18. MASSGEBLICHER TEXT

Sind Vereinbarungen oder diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst ist bei insoweit widersprüchlichen Texten zwischen der deutschen und englischen Fassung der deutsche Text maßgebend.

## B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON SOFTWARE

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen sind Sonderbedingungen für die Lieferung von Software an gewerbliche Kunden. Soweit in diesen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für gewerbliche Kunden von AVL DiTEST in der dort geregelten Rangfolge.

### 2. Vertragsgegenstand

#### 2.1 Software:

Software im Sinne dieser Bedingungen sind dem Kunden zur Verfügung gestellte Programme zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen, -mechanischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen. Der Kunde darf Software nur aufgrund einer von AVL DiTEST erteilten Software-Lizenz nutzen. Sofern der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software enthält, die die dem Kunden gewährte Lizenz nicht umfasst, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden. Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierte Software zu verhindern.

#### 2.2 Software in Verbindung mit gelieferter Hardware:

Wird Software für den Betrieb von durch AVL DiTEST gelieferten Anlagen oder Geräten (Hardware) überlassen, erhält der Kunde das nichtübertragbare und nichtausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen, und zwar ausschließlich zum Betrieb der jeweils vertragsgegenständlichen Hardware. Alle anderen Rechte an der Software bleiben AVL DiTEST vorbehalten; ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der AVL DiTEST ist der Kunde daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen.

#### 2.3 Selbständige Software:

Bei nicht im Zusammenhang mit Hardwarelieferungen stehender Überlassung von Software darf der Kunde diese nur

auf den Anlagen und Geräten benutzen, die im Lizenzvertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort angeführt sind. Im Übrigen gilt 2.2 sinngemäß.

#### 2.4 Zusatzleistungen:

Zusatzleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Dazu gehören u. a.

- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen oder Generieren der Software
- von AVL DiTEST gelieferte Datenträger, soweit sie nicht Bestandteil einer von AVL DiTEST gelieferten Hardware sind;
- Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler oder sonstige von AVL DiTEST nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- Einführung und Schulung, soweit der Vertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält;
- Verbesserungen, d. s. angebotene Weiterentwicklungen, durch die Operationen vereinfacht, Hardware-Belegungszeiten verkürzt oder Spezifikationen und Anwendungsmöglichkeiten der Software erweitert werden.

### 3. Änderungen, neue Versionen, Kopien

3.1 Der Kunde darf die Software nur für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage in maschinenlesbarer Form verändern, bzw. mit anderer Software verbinden. Auch als Bestandteil solcher Adaptionen bleibt die Software diesen Bedingungen unterworfen.

3.2 Eine von AVL DiTEST erteilte Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version. Neue Versionen dürfen nur aufgrund einer hierfür von AVL DiTEST gesondert erteilten Lizenz oder gemäß den Bestimmungen eines mit dem Kunden abgeschlossenen Software-Wartungsvertrages genutzt werden.

3.3 Wird dem Kunden eine Softwarelizenz ohne Datenträger schriftlich erteilt, erhält er dadurch das Recht, eine bereits an ihn lizenzierte und ihm überlassene Version der Software zum Zweck des Betriebs auf einer bisher nicht lizenzierten Anlage zu kopieren. Hierüber ist ein zusätzlicher Softwareschein auszustellen, in welchem die weitere lizenzierte Hardware anzugeben ist.

### 4. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

4.1 Der Kunde ist zur Wahrung sämtlicher Rechte der AVL DiTEST an der Software, insbesondere gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechtes einschließlich des Rechts auf Copyright-Vermerk, verpflichtet. Er hat auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Überspielungen der Software den AVL DiTEST-Copyright-Vermerk und allfällige weitere Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte von AVL DiTEST in gleicher Weise anzubringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren streng vertraulich zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung auf seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu überbinden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Änderung oder Verbindung der Software mit anderen Programmen weiter. Der Kunde darf keine Verfahren welcher Art auch immer anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen, oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. von Hardware- oder Firmware-Implementierungen der Software zu erlangen.

4.3 Der Kunde ist zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Er hat auf Anforderung der AVL DiTEST diese Aufzeichnungen vorzulegen. AVL DiTEST wird von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn ein begründeter Anlass zur Vermutung besteht, dass der Kunde Software entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages verwendet (hat).

4.4 Bei Beendigung des Software-Lizenzvertrages hat der Kunde AVL DiTEST sämtliche Softwarescheine zurückzugeben, sämtliche Kopien aller ihm überlassenen Softwareversionen, auch soweit sie Bestandteil von Adaptionen sind, zu vernichten und dies AVL DiTEST schriftlich zu bestätigen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Absatz 4.2 bleiben auch nach Beendigung des Software-Lizenzvertrages aufrecht.

## 5. Lieferung, Gefahrtragung und Abnahme

- 5.1 AVL DITEST liefert dem Kunden die im Lieferzeitpunkt gültige Version der Software.
- 5.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand von Software und Datenträger auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 5.3 Wird Software im Besitz des Kunden ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, wird AVL DITEST im Rahmen der Verfügbarkeit und Zumutbarkeit gegen Verrechnung angemessener Preise für Bearbeitung, Datenträger und Versand Ersatz liefern.
- 5.4 Die Software gilt als abgenommen, wenn
- der Kunde die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt oder
  - der Kunde innerhalb einer Testperiode von zwei Wochen nicht schriftlich grobe Mängel rügt oder
  - der Kunde die Software nach Ablauf der Testperiode benutzt oder
  - die Betriebsbereitschaft der Software innerhalb einer von AVL DITEST zu setzenden, angemessenen Frist aus Gründen, die AVL DITEST nicht zu vertreten hat, nicht erreicht wird.
- 5.5 Wurde keine formelle Abnahme vorgesehen, tritt anstelle der Abnahme der Zeitpunkt der Lieferung.

## 6. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 6.1 Der Kunde erkennt an, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Gewährleistung für die Fehlerfreiheit der Software wird deshalb nur für die Übereinstimmung mit der bei Lieferung der Software gültigen Spezifikationen und für insoweit zugesicherte Eigenschaften übernommen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird; im übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- Von AVL DiTEST gelieferte oder bereitgestellte Software darf nur durch geschultes und dafür autorisiertes Fachpersonal verwendet werden. Die bei der Benutzung der Software gegebenen Hinweise sind zu beachten.
- 6.2 Die Gewährleistung umfasst
- Problemdiagnose
  - Problembeseitigung
- während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Abnahme gemäß 5.4 und 5.5.
- Die Beseitigung von Fehlern, d. s. funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen, erfolgt durch
- Unterstützung und Anweisung des Kunden zur Fehlerbeseitigung durch AVL DITEST-Fachpersonal, vorzugsweise über eine Datenverbindung mit dem Kunden (Modem, Postdienste); wenn dies nicht möglich ist
  - Lieferung einer neuen, verbesserten Software; wenn dies nicht möglich ist
  - Fehlerbeseitigung (Programmänderung) an Ort und Stelle.
- Voraussetzung jeder Fehlerbeseitigung ist, dass es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, dieser reproduzierbar ist, der Kunde die allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotenen neuen Versionen installiert hat, der Kunde alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt und dass AVL DITEST der Zugang zur Hardware und Software während der Normalarbeitszeit ermöglicht wird.
- Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Fehlerbeseitigung insoweit verpflichtet, als er einen qualifizierten Fachmann beistellen muss, dessen Ausbildungen der Komplexität des Systems entspricht und der bei der Fehlerbeseitigung mitwirkt.
- 6.3 Sofern der Kunde einen Software-Wartungsvertrag abschließt, übernimmt AVL DITEST für dessen Dauer die in diesem vereinbarten Leistungen.
- 6.4 Für Software, an welcher der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AVL DITEST Änderungen vorgenommen haben, besteht keine

Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Kunde alle hierdurch aufgelaufenen Kosten zu tragen.

- 6.5 AVL DITEST übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktion allen Anforderungen des Kunden genügen, dass die Programme mit anderen, vom Kunden ausgewählten Programmen zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder fehlerfrei laufen und dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- 6.6 Sollte die Software bei noch aufrechter Gewährleistung den Spezifikationen in funktionsstörender Weise nicht entsprechen und AVL DITEST trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht in der Lage sein, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, und der Kunde deshalb die Software nicht einsetzen können, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software gegen Rückerstattung der erhaltenen Leistungen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 6.7 Mängel in einzelnen Programmen geben dem Kunden nicht das Recht, den Vertrag auch hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
- 6.8 Weitere Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sowie die Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

## 7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 Der Kunde hat die alleinige Kontrolle über die Nutzung und den Einsatz der lizenzierten Software, er trägt daher auch allein die Verantwortung für die Zweckmäßigkeit und Sicherheit des von ihm gewählten Einsatzes der Software. Eine Haftung der AVL DITEST aus Verschulden bei Vertragsschluss oder positiver Forderungsverletzung ist ausgeschlossen.
- 7.2 AVL DITEST übernimmt keine Haftung für allgemeine Fehlerfreiheit oder eine bestimmte Leistungsfähigkeit der Software, es sei denn, dass eine solche für einen bestimmten Anwendungsbereich ausdrücklich zugesichert wurde.
- 7.3 Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß A.9 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für gewerbliche Kunden der Firma AVL DITEST.
- Der Kunde stellt AVL DITEST von allen Ansprüchen Dritter frei, welche über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

## 8. Fremde Schutzrechte

AVL DITEST wird den Kunden in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software in fremde gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte eingreift. Der Kunde wird AVL DITEST von einer behaupteten Rechtsverletzung unverzüglich schriftlich benachrichtigen und im Falle eines Rechtsstreites den Streit verkünden.

Sind Verletzungsansprüche von Dritten geltend gemacht worden, kann AVL DITEST auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen der AVL DITEST unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen gegen Rückerstattung seiner um die bisherige Abschreibung oder eine angemessene Nutzungsgebühr verminderten Leistungen zurückzugeben.

Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden gegen AVL DITEST wegen Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte sind ausgeschlossen.

# C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNGEN

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1. Geltungsbereich

AVL DiTEST bietet unterschiedliche Dienstleistungsvereinbarungen an; die nachstehenden Bestimmungen sind Bestandteil jeder mit AVL DiTEST abgeschlossenen Dienstleistungsvereinbarung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Ergänzend hierzu gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für gewerbliche Kunden von AVL DiTEST in der dort geregelten Rangfolge. Bei insoweit unterschiedlichen Regelungen gehen die Regelungen zu Dienstleistungsvereinbarungen vor.

Der Leistungsumfang wird in der jeweils zum Vereinbarungsabschluss gültigen AVL DiTEST Leistungsumfangsbeschreibung geregelt.

Wenn in den Folgenden von Vereinbarungsjahr/en gesprochen wird, so ist darunter jeweils ein Jahreszeitraum zu verstehen, dessen Beginn auf den Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses basiert.

### **1.2. Dauer**

Die Vereinbarung wird erst mit Unterzeichnung durch AVL DiTEST gültig. Der Kunde erhält eine unterzeichnete Kopie der Vereinbarung für seine Unterlagen von AVL DiTEST zurück.

Die Vereinbarungen werden mit einer Grundlaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen. Sie beginnen zu dem im jeweiligen Vereinbarungsformular angegebenen Zeitpunkt. Die Vereinbarungen verlängern sich stillschweigend um 12 Monate, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich, per Einschreiben, gekündigt werden. Bei einer Vertragsverlängerung gilt ebenfalls nachfolgend 1.3..

Ist der Kunde mit der Zahlung im Rückstand, ist die AVL DiTEST von der Leistungspflicht befreit.

AVL DiTEST ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die restliche Grundlaufzeit in einen Betrag einzufordern.

Die in den Dienstleistungsvereinbarungen geregelten Nutzungsrechte enden zeitgleich mit der jeweiligen Vereinbarung.

### **1.3. Pauschale und Zahlungsmodalität**

Die von AVL DiTEST berechneten Pauschalen ergeben sich aus der jeweils für das Kalenderjahr gültigen Preisliste. Alle Preisangaben verstehen sich pro Gerät und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

AVL DiTEST setzt die jeweils geltenden Pauschalen für die folgenden Vereinbarungsjahre, die im jeweiligen Kalenderjahr fällig werden, entsprechend der Kostenentwicklung in der Metall- und Elektroindustrie neu fest. Sie können der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.

Sollte sich die Pauschale um mehr als 5% erhöhen, ist der Kunde auch während der vereinbarten Grundlaufzeit ohne Einhaltung einer Frist zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung zum Ende des jeweils laufenden Vereinbarungsjahres berechtigt.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch AVL DiTEST jeweils zu Beginn der Periode mit der für das jeweilige Vereinbarungsjahr gültigen Pauschale und ist unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Abrechnung erfolgt im Voraus.

Bei stillschweigender Verlängerung wird die Pauschale jeweils zu Beginn der nachfolgenden Periode in einem Betrag fällig, unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Das Entgelt ist zahlbar innerhalb des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels.

Bankeinzug wird ausschließlich über SEPA-Basislastschrift durchgeführt. Bei monatlichem Bankeinzug wird das aktuell zu berechnete Vereinbarungsjahr in einem Betrag berechnet und in monatlich gleichen Raten eingezogen.

### **1.4. Haftungsbeschränkung / Gewährleistung**

Der Kunde erkennt an, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Gewährleistung für die Fehlerfreiheit der Software wird deshalb nur für die Übereinstimmung mit der bei Lieferung der Software gültigen Spezifikationen und für insoweit zugesicherte Eigenschaften übernommen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird; im übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Von AVL DiTEST gelieferte oder bereitgestellte Software darf nur durch geschultes und dafür autorisiertes Fachpersonal verwendet werden. Die bei der Benutzung der Software gegebenen Hinweise sind zu beachten.

AVL DiTEST weist darauf hin, dass von AVL DiTEST mitgeteilte Inhalte und Anlagen sorgfältig recherchiert und zusammengestellt wurden. Es ist AVL DiTEST nicht möglich, alle gelieferten Informationen, Dokumente und Daten zu überprüfen. AVL DiTEST gewährleistet daher nicht die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Informationen, Dokumente und Daten.

Bei dem durch AVL DiTEST gelieferter oder bereitgestellter Software zur Fehlerprognose erzielten Ergebnis handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um die Fehlerursache; es können aber auch andere Ursachen für den Fehler vorhanden sein. Das System ersetzt nicht eine eigenverantwortliche Prüfung durch den Bediener. Eine Gewähr dafür, dass es sich bei dem durch das System ermittelten Ergebnis tatsächlich um die Fehlerursache handelt, wird ausdrücklich nicht übernommen.

Sollte ein Datenträger im Rahmen eines der hier geregelten Dienstleistungsverträge schadhaft sein, kann der Kunde kostenlos Ersatzlieferung verlangen. Davon ausgenommen sind durch unsachgemäßen Einsatz entstandene elektrische bzw. mechanische Beschädigungen. Der Kunde muss dazu den Datenträger mit einer Kopie des Lieferscheines an AVL DiTEST zurück liefern.

Sollte durch einen schadhaften Datenträger ein von AVL DiTEST geliefertes Produkt/System beschädigt werden, so erfolgt durch AVL DiTEST eine Instandsetzung.

Der Kunde erkennt an, dass AVL DiTEST über Hotline oder Software nur Empfehlungen zur Verfügung stellen kann. Die Umsetzung der jeweiligen Empfehlung hat der Kunde eigenverantwortlich zu prüfen. Die Durchführung obliegt dem Kunden selbst. AVL DiTEST schließt jegliche Haftung welche durch ausgesprochene Empfehlungen direkt oder indirekt entstanden sind aus, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

AVL DiTEST haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die insbesondere aus der Benutzung oder unterlassenen Benutzung der Software und deren Hardware, wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangener Gewinn, Verlust von Informationen und Verlust und/oder Beschädigung von Daten entstehen, soweit AVL DiTEST nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Ebenso ist die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die mögliche optionale Anbindung von weiteren Systemen. Sollten die angeschlossenen Systeme von AVL DiTEST stammen, so gelten auch für diese die hier geregelten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse sinngemäß.

Weitergehende als die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AVL DiTEST oder auf Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurück zu führen sind.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht bei AVL DiTEST zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab jeweiligem Erbringen der Leistung, endet aber spätestens mit dem Ende der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung.

### **1.5. Kündigung aus wichtigem Grund**

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

## **2 AVL DiTEST Diagnose- Update XDS 1000**

### **2.1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung der von AVL DiTEST gelieferten Software und Software Updates für die AVL STEUERGERÄTE-DIAGNOSE-SOFTWARE, die der Kunde über AVL DiTEST oder über den Fachhandel bezogen hat.

Nicht enthalten sind fahrzeug- bzw. herstellerspezifische Adapter und Anschlusskabel. Diese können als Zubehör über den Fachhandel bezogen werden.

### **2.2 Software Update**

Der Kunde erhält im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Leistungen:

- Regelmäßige Lieferung von SW-Updates zur AVL Steuergeräte-Diagnose-Software, in der Regel zwei Mal jährlich
- Erweiterungen der Steuergeräte-Diagnose Software um weitere Marken, Fahrzeugmodelle, Steuergeräte und Diagnosefunktionen
- Ständige Verbesserung und Verfeinerung der Diagnose-Funktionen
- Erweiterung und Verbesserung der Bedienung, sowie ständige Erweiterung des Funktionsumfangs

Software Update zur AVL STEUERGERÄTE-DIAGNOSE-SOFTWARE welche einen Versionsprung größer als 1 beinhalten, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, das heißt die Software muss beim Abschluss der Vereinbarung auf dem aktuellen Release n oder n-1 sein. Ist die Version älter, wird das erste Update separat dem Kunden berechnet.

### 2.3 Lieferung

Software und Updates werden im Rahmen der Vereinbarung automatisch von AVL DiTEST geliefert. Die Lieferung erfolgt über CD-ROM auf dem Postweg kostenlos, oder über Internet. Die Software ist durch einen DONGLE und / oder FREISCHALTCODE geschützt. Die in der Update Lieferung als Tauschteil gekennzeichneten Teile sind an AVL DiTEST zurückzugeben. Die Rückholung wird über einen Abholauftrag von AVL DiTEST gesteuert. Werden keine Tauschteile zurückgegeben, wird der Listenpreis in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe von unvollständigen oder beschädigten Tauschteilen werden diese entsprechend berechnet.

Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

Der Kunde stellt AVL DiTEST die Geräte versandbereit zur Verfügung bzw. ermöglicht den von AVL DiTEST beauftragten Personen den Zugang zu den Geräten vor Ort. Sollte eine Geräteanlieferung oder die Durchführung der Arbeiten vor Ort zu dem vorgesehenen Termin seitens des Kunden nicht möglich sein, muss AVL DiTEST dies mindestens 3 Tage vorher schriftlich oder fernschriftlich mitgeteilt werden. Bei verspäteter Meldung werden die Spedition- oder Anfahrtkosten in Rechnung gestellt.

### 2.4 Eingeräumte Rechte an der Software

AVL DiTEST gewährt dem Kunden, das einfache, nicht ausschließliche Recht, die Software auf einem einzelnen Testsystem, und nur im eigenen Betrieb zu nutzen.

Mit der Vereinbarung ist ein Erwerb weitergehender Rechte an der Software selbst nicht verbunden. AVL DiTEST behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Es ist ausdrücklich verboten, die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form zu vervielfältigen.

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von AVL DiTEST an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermieten und Verleihen der Software ist ausdrücklich untersagt.

Dem Kunden ist nicht gestattet

- ohne vorherige schriftliche Einwilligung von AVL DiTEST die Nutzungsmöglichkeit und/oder die Software und das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen.
- ohne vorherige schriftliche Einwilligung von AVL DiTEST die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln oder auf das Quellprogramm zurückzuführen.
- von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen.
- das schriftliche Material zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

### 2.5 Bestandsveränderung

Die in dem Vereinbarungsformular aufgeführten Gerätedaten werden vom Kunden in Abstimmung mit AVL DiTEST kontinuierlich berichtet. Über die Umsetzung von Geräten an einen anderen Standort, Geräteverkauf und Geräteverschrottung wird AVL DiTEST vom Kunden umgehend schriftlich informiert.

Eine Rückerstattung der Vereinbarungspauschalen in Summe oder Teilbeträgen, ist nach durch AVL DiTEST erbrachter Leistung, ausgeschlossen.

### 2.6 Zweitlizenz

Zu jeder Hauptlizenz kann max. eine Zweitlizenz erworben werden. Diese wird in Bezug auf die Hauptlizenz lizenziert und darf ausschließlich an der Betriebsstätte genutzt werden, der auch die Hauptlizenz betrieben wird.

Die Zweitlizenz endet automatisch mit Ablauf der Hauptlizenz. Für eine vorzeitige Beendigung der Zweitlizenz gelten die, in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für gewerbliche Kunden von AVL DiTEST getroffenen Regelungen.

## 3 AVL DiTEST Hotline Support

### 3.1 Umfang der Leistungen bei AVL DiTEST Hotline Support (150 Minuten)

150 Minuten Nutzung der AVL DiTEST Fahrzeughotline pro Vereinbarungsjahr.

Das vorgenannte Zeitkontingent umfasst nicht nur die reine Zeit der telefonischen Hotlinenutzung, sondern auch die in diesem Rahmen evtl. zusätzlich anfallenden Zeiten für die Prüfung und Recherche.

Bei Überschreiten des Zeitkontingents erhält der Kunde einen entsprechenden Hinweis. Die das Zeitkontingent überschreitenden Zeiten werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

Zugriffe über Fernwartung werden vom Zeitkontingent abgezogen.

Der Kunde hat auch die Möglichkeit mit sofortiger Wirkung in den Vertrag AVL DiTEST Fahrzeughotline Flat zu wechseln; nimmt er diese Möglichkeit wahr, so beginnt die Fahrzeughotline Flat ab diesem Zeitpunkt mit einer neuen Grundlaufzeit von 2 Vereinbarungsjahren (24 Monate).

Im Vereinbarungsjahr nicht verbrauchte Zeitkontingente verfallen.

- Erreichbar Montag bis Donnerstag von 8:00h bis 18:00h, Freitag von 08:00h bis 17:00h über eine gebührenfreie Rufnummer; ausgenommen sind in Deutschland geltende bundeseinheitliche Feiertage.
- Die gebührenfreie Rufnummer gilt nur für die Nutzung innerhalb des deutschen Festnetzes und wird nach Abschluss der Vereinbarung mitgeteilt.
- Betreuung ausschließlich durch hoch qualifizierte Kfz- Techniker
- In der Hotlinenutzung kann selbstverständlich auch Fernwartung in Anspruch genommen werden
- Geführte Fehlersuche durch unsere Fahrzeugspezialisten
- Bereitstellung von aktuellen Informationen zu Problemfällen
- Unterstützung mit Prüf-, Reparaturanleitungen und Stromlaufplänen
- Informationen zu Mechanik, Einstellwerte und Drehmomente
- Analyse und Auswertung von Signalen mit Messtechnik
- Hersteller Know-how bei der Abgasdiagnose
- Gezielte Programmierungen am Fahrzeug wie Codierungen, Anpassungen, Grundeinstellungen

### 3.2 Umfang der Leistungen bei AVL DiTEST Hotline- Support Flat

Die Fahrzeughotline Flat beinhaltet neben den Leistungen der Fahrzeughotline 150 Minuten eine unbegrenzte Hotline Nutzung der AVL DiTEST Fahrzeughotline.

## 4 AVL DiTEST geführte Fehlersuche SCOUT

### 4.1 Umfang der Leistungen

- Intelligente geführte Fehlersuche über Internet
- Fehlersuche mittels Fehlercode und Fehlersymptome
- Onlineverfügbarkeit
  - o Zugriff auf aktuelle Daten - Updates werden durch AVL DiTEST online eingespielt
- Tec Doc Kompatibilität
- lernendes System
  - o Feedbackkanal vom Anwender



- o Ranking der Lösungen

AVL DiTEST macht darauf aufmerksam, dass Informationsinhalt und Umfang nach Hersteller und Modell im AVL DiTEST SCOUT variieren können. AVL DiTEST übernimmt insoweit keine Gewährleistung, dass im System sämtliche Hersteller, sämtliche Modelle und sämtliche Funktionalitäten enthalten sind.

#### 4.2 Systemvoraussetzungen

AVL DiTEST SCOUT erfordert als Systemvoraussetzung MS Windows XP Professional oder Windows 7 sowie einen Internetzugang mittels DSL mit mindestens 1000 kBit/s.

Der Internetzugriff für den AVL DiTEST SCOUT ist optimiert für Mozilla Firefox und MS Internet Explorer.

Bei Verwendung diverser Betriebssysteme, Browser und Sicherheitseinrichtungen wie Virens Scanner, Firewall usw. können Funktionsstörungen auftreten. Von AVL DiTEST werden in diesen Zusammenhang alle Haftungsansprüche ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 4.3 Eingeräumte Rechte an AVL DiTEST SCOUT

AVL DiTEST gewährt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht, AVL DiTEST SCOUT über ein einzelnes Testsystem zu nutzen.

Mit der Vereinbarung ist ein Erwerb weitergehender Rechte an AVL DiTEST SCOUT selbst nicht verbunden. AVL DiTEST behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte vor.

AVL DiTEST SCOUT ist urheberrechtlich geschützt. Es ist ausdrücklich verboten, die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form zu vervielfältigen.

Das Recht zur Benutzung von AVL DiTEST SCOUT kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von AVL DiTEST an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermieten und Verleihen von AVL DiTEST SCOUT ist ausdrücklich untersagt. Dem Kunden ist weiterhin nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von AVL DiTEST die Nutzungsmöglichkeit von AVL DiTEST SCOUT einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen.

Mit Ablauf der Vereinbarung endet zeitgleich auch das Nutzungsrecht an AVL DiTEST Scout.

## 5 AVL DiTEST technische Informationen XIS

### 5.1 Umfang der Leistungen

Umfangreiches technisches Informationssystem über Internet mit folgenden Modulen:

- Stromlaufpläne
- Prüfanleitungen
- Einbauorte
- Fehlercodes
- Messwerte
- Tipps und Tricks
- Reparaturanleitungen
- Servicefunktionen
- Einstellwerte
- Aus-/Einbauanleitungen
- Technische Daten

AVL DiTEST macht darauf aufmerksam, dass im AVL DiTEST XIS Informationsinhalt und Umfang nach Hersteller und Modell variieren können. AVL DiTEST übernimmt insoweit keine Gewährleistung, dass im System sämtliche Hersteller, sämtliche Modelle und sämtliche Funktionalitäten enthalten sind.

### 5.2 Systemvoraussetzungen

AVL DiTEST XIS erfordert als Systemvoraussetzung MS Windows XP Professional oder Windows 7 sowie einen Internetzugang mittels DSL mit mindestens 1000 kBit/s.

Der Internetzugriff für AVL DiTEST XIS ist optimiert für Mozilla Firefox und MS Internet Explorer.

Bei Verwendung diverser Betriebssysteme, Browser und Sicherheitseinrichtungen wie Virens Scanner, Firewall usw. können Funktionsstörungen auftreten. Von AVL DiTEST werden

in diesen Zusammenhang alle Haftungsansprüche ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 5.3 Eingeräumte Rechte an AVL DiTEST XIS

AVL DiTEST gewährt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht, AVL DiTEST XIS über ein einzelnes Testsystem und ausschließlich für den eigenen Betrieb zu nutzen.

Mit der Vereinbarung ist ein Erwerb weitergehender Rechte an AVL DiTEST XIS selbst nicht verbunden. AVL DiTEST behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte vor.

AVL DiTEST XIS ist urheberrechtlich geschützt. Es ist ausdrücklich verboten, die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form zu vervielfältigen.

Das Recht zur Benutzung von AVL DiTEST XIS kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von AVL DiTEST an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermieten und Verleihen von AVL DiTEST XIS ist ausdrücklich untersagt. Dem Kunden ist weiterhin nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von AVL DiTEST die Nutzungsmöglichkeit von AVL DiTEST XIS einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen.

Mit Ablauf der Vereinbarung endet zeitgleich auch das Nutzungsrecht an AVL DiTEST XIS.

## 6 GARANTIE VERLÄNGERUNG (VCI 1000)

### 6.1 Umfang der Leistungen

Die Garantieverlängerung gilt nur für das AVL DiTEST VCI 1000 selbst und kann maximal für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erstausslieferung und nur gleichzeitig mit der zugrunde liegenden Vereinbarung abgeschlossen werden.

Für im Zusammenhang mit dem AVL DiTEST VCI1000 gelieferten Produkte und Zubehör ist diese Leistung explizit ausgeschlossen.

Mit der vereinbarten Pauschale sind folgende Serviceleistungen abgedeckt:

- Transportkosten
- Tauschgeräteservice bei Reparatur

Zusätzliches Verschleiß- und Verbrauchsmaterial sowie sonstige nicht durch den Tauschgeräteservice gedeckte Leistungen werden zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt, soweit dafür keine Gewährleistungsansprüche bestehen.

### 6.2 Tauschgeräteservice

Zum vereinbarten Termin wird dem Kunden mittels Spedition / Paketdienst ein gleichwertiges Tauschgerät in Originalverpackung zugestellt. Der Kunde installiert das Tauschgerät selbständig in seinen Räumlichkeiten und sorgt für den Anschluss des vorhandenen Zubehörs.

Zum auf den Lieferschein des Tauschgerätes angegebenen Abholtermin stellt der Kunde die vollständige, originalverpackte Rückware versandbereit zur Verfügung. Er ermöglicht den von AVL DiTEST beauftragten Personen den Zugang zu den Geräten vor Ort.

Für von AVL DiTEST nicht zu verantwortende, zusätzlich erforderliche Anliefer- oder Abholfahrten für den Geräte austausch werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Auftragseingang bis 14 Uhr erfolgt die Übergabe an die Spedition / Paketdienst am gleichen Tag. Termin- bzw. Samstagzustellung ist auf Anfrage gegen Mehrpreis möglich.

Alle in Verbindung mit dieser Vereinbarung stehenden Aufträge werden durch von AVL DiTEST beauftragtes Personal ausgeführt.

Im Übrigen gelten A.13.5., 13.8. und 13.9. sinngemäß.

### 6.3 Kundenobliegenheiten

Soweit Wartungsarbeiten z.B. der regelmäßigen Filterwechsel am Gerät erforderlich sind, sind diese im vorgeschriebenen Umfang auszuführen. Wird diese Pflicht verletzt, ist AVL DiTEST von der Leistungspflicht befreit.

### 6.4 Inhalt und Umfang

AVL DiTEST garantiert im Rahmen dieser Garantievereinbarung dem Kunden, dass die in der Vereinbarung enthaltenen Geräte bei sachgemäßer Wartung und sachgemäßem Gebrauch innerhalb der



Laufzeit der Vereinbarung frei sind von Herstellungs- und Materialfehlern.

Diese Garantiezusage betrifft ausschließlich das Gerät selbst. Alle weiteren nicht fest mit dem Gerät verbundenen Kabel, Netzteile, sonstige Zubehörteile und alle Verschleiß- bzw. Verbrauchsmaterialien sind hiervon ausgeschlossen.

Eine in der Garantiezeit erbrachte Leistung verlängert diese nicht; es wird auch keine neue in Gang gesetzt.

#### **6.5 Garantiausschluss**

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden:

- die auf Gewalteinwirkung, mangelnde Sorgfalt, unsachgemäße, mut- oder böswillige Behandlung zurückzuführen sind.
- die durch Verwendung von nicht ausdrücklich freigegebenen Ersatz-, Verschleiß-, Zubehör und sonstigen Fremtteilen entstehen.
- die durch Unfall, Brand oder Explosion, Diebstahl, unbefugtem Gebrauch, durch die Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überspannung entstehen, oder die ein Dritter als Lieferant, Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten haben.

#### **6.6 Pflichten des Kunden im Garantiefall**

Der Kunde hat:

- einen garantispflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt schriftlich oder fernmündlich, unter Hinweis auf die bestehenden Garantievereinbarung anzuzeigen.
- den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen von AVL DiTEST zu befolgen.
- auf Verlangen von AVL DiTEST die für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung bei der Fehlerferndiagnose zu geben.

Wird eine der vorstehenden Pflichten verletzt, ist AVL DiTEST von der Leistungspflicht befreit.

#### **6.7 Nicht erstattungsfähige Kosten**

Durch die Zusatzgarantiebedingungen werden folgende Kosten nicht abgedeckt:

- der Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Entschädigung für entgangene Nutzung;
- Kosten für alle nicht fest mit dem Gerät verbundenen Kabel, Netzgeräte und sonstige Zubehörteile insofern keine andere Garantiebestimmung eine für den Kunden günstigere Lösung vorsieht;
- Kosten für alle am und im Gerät befindlichen Verschleiß- bzw. Verbrauchsmaterialien.

#### **6.8 Eigentumsübergang bei Gerätetausch**

Im Hinblick auf den Eigentumsübergang bei Tausch gilt die in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für gewerbliche Kunden der Firma AVL DiTEST unter A.6.aufgenommene Regelung.